



## **Beschluss**

### **TOP I.34**

#### **Nachbesetzung der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter**

##### Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass Herr Rainer Dopp auf eigenen Wunsch gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrags über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sein Amt als Vorsitzender und Mitglied der Länderkommission mit Ablauf des 31. August 2026 niedergelegt hat.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister beschließen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dass die Länderkommission ab dem 1. September 2026 aus neun Kommissionsmitgliedern besteht. Die Zahl der Kommissionsmitglieder reduziert sich auf acht, sobald ein Mitglied aus der Länderkommission ausscheidet.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller



Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe für die Dauer von vier Jahren folgende Personen zu Mitgliedern der Länderkommission:

- a. Herrn Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Andreas Behm
- b. Frau MdB a. D. Petra Heß
- c. Frau Leitende Regierungsdirektorin a. D. Kerstin Höltkemeyer-Schwick

Die Ernennungen werden zum 1. September 2026 wirksam.

4. Zum Vorsitzenden der Länderkommission wird gemäß Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe für die Dauer von zwei Jahren

Herr Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Andreas Behm

ernannt. Die Ernennung zum Vorsitzenden wird zum 1. September 2026 wirksam.